

SATZUNG
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen
Wirkungskreis der Gemeinde Attenkirchen
vom 23.01.2002

Kostensatzung

Die Gemeinde Attenkirchen erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen
Wirkungskreis

§ 1

Die Gemeinde Attenkirchen erhebt für die Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt (Amtshandlungen) vornimmt, Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz) vom 18. Juli 2001 Nr. IB3-1052-3 (AllIMBI Nr. 8/2001, Seite 311 ff.), das Anlage zu dieser Satzung ist.

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis 25.000 Euro.

Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Ergänzend zum kommunalen Kostenverzeichnis vom 18. Juli 2001 werden für die nachfolgend genannten Amtshandlungen folgende Gebühren festgesetzt:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1.1	Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB	1 v. T. des auf volle 1.000 € aufzurundenden Verkehrswertes des Grundstücks; mindestens 15 € Grundstücksteil nicht bestimmbar: 15 – 3.000 € gilt Genehmigung nach § 19 Abs. 3 Satz 5 BauGB als erteilt, ermäßigt sich die Gebühr um 10 v. H. höchstens jedoch auf 15 €
1.2	Versagung der Teilungsgenehmigung nach § 20 Abs. 1 BauGB	25 €
2.	Erteilung eines Zeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB (Grundstücksteilung)	25 €
3.	Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB (Vorkaufsrecht)	25 €
4.	Freistellungsverfahren vom Genehmigungsverfahren gem. Art. 64 Abs. 2 BayBO	30 €
5.	Genehmigungsfreistellung für Abbruch oder Beseitigung gem. Art. 65 Abs. 2 BayBO	15 €
6.	Zustimmungserklärung nach § 50 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes (TKG)	1 € je laufende Meter der zu verlegenden Telekommunikationslinien

§ 4

Diese Satzung tritt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.1996, in der zuletzt geänderten Fassung der 1. Änderungssatzung vom 02.02.1999 außer Kraft.

Attenkirchen, 23.01.2002

(S)

Niedermeier
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 23.01.2002 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling, Zimmer Nr. 08, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 24.01.2002 ausgehängt und am 14.02.2002 wieder abgenommen.

Attenkirchen, 15.02.2002

(S)

Niedermeier
Erste Bürgermeisterin